

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Interneteinrichtung im Jugendclub/Bürgerhaus

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung (Gemeindeordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 zuletzt, geändert durch Gesetz am 09. August 2000, sowie der §§ 1, 2, ,6, 12 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) vom 01.06.1993 hat die Stadtvertretung der Stadt Lübtheen in ihrer Sitzung am 19.02.2002 nachfolgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Interneteinrichtung im Jugendclub/Bürgerhaus beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Jugendclub ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Lübtheen. Er dient gemeinnützigen Zwecken, ist städtisches Eigentum und wird durch öffentliche Mittel unterhalten.

§ 2 Gebühren begründender Tatbestand

- (1) Zur Deckung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten für die Benutzung der Interneteinrichtung im Jugendclub Lübtheen erhebt die Stadt eine Gebühr.
- (2) Die Nutzung der Interneteinrichtung steht vorrangig den Jugendlichen zur Verfügung. Der Anschluss befindet sich im Büro der Ortsjugendpflegerin.

§ 3 Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt.

§ 4 Nutzung von Programmen

Es kann in allen Internetprogrammen gesurft werden. Ausgenommen hiervon sind Programme, die gegen das Jugendschutzgesetz verstoßen bzw. die jugendgefährdenden Charakter besitzen. Diese Programme sind grundsätzlich gesperrt. Bei Manipulationen an den gesperrten Programmen ist der Benutzer von der Nutzung des Internetanschlusses ausgeschlossen.

§ 5 Nutzungszeiten

Die Nutzungszeiten werden wie folgt festgelegt:

- ab 14.00 Uhr – 21.00 Uhr Nutzung durch Jugendclub.

Eine Nutzung des Internetanschlusses ist nur bei Anwesenheit der Ortsjugendpflegerin erlaubt.

§ 6 Gebührenmaßstab und - höhe

Für die Nutzung der Internetprogramme werden folgende Gebühren pro angefangene ½ Stunde erhoben:

- Jugendliche	0,50 €
- Privatpersonen	1,00 €

§ 7
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr entsteht bei Anmeldung zur Nutzung der Interneteinrichtung bei der Ortsjugendpflegerin. Die Gebühr ist sofort nach Beendigung der Nutzung bei der Ortsjugendpflegerin zu entrichten. Die Abrechnung der Gebühr erfolgt 14-tägig/monatlich per Überweisung an die Stadt. Bei mutwilliger Beschädigung oder Zerstörung von Geräten und Einrichtungen haftet der Schädiger bzw. Zerstörer.

§ 8
Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung verstoßen, können von der Benutzung des Internetanschlusses ausgeschlossen werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübtheen, den 27.03.2002

gez. Lindenau
Bürgermeisterin

Die o.a. Satzung wird mit Schreiben vom 22.03.2002 der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust gemäß § 5 Abs. 4 der gültigen Kommunalverfassung des Landes M-V als angezeigt zur Kenntnis genommen.

Veröffentlicht: „Elbe-Express vom 18.04.2002
--